

Hygienekonzept des TSV Winhöring e.V.

Corona Pandemie

Stand 17.09.2020



Umsetzung der 5. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) im Rahmen der Wiederaufnahme des Sportbetriebes im TSV Winhöring e.V. ab dem 21.09.2020.

Die nachfolgenden Punkte gelten für alle Abteilungen und genutzten Sportanlagen.

Inhalt

1. Allgemeine Hinweise	1
2. Voraussetzungen zur Aufnahme des Trainingsbetriebes	1
3. An- und Abfahrt	2
4. Vorbereitung	2
5. Durchführung	2
6. Ergänzende Vorgaben für Indoorsportbetrieb	2

1. Allgemeine Hinweise

- (1) Erlaubt ist ausschließlich der durch Übungsleiter geführte Trainingsbetrieb von Individualsportarten im Breiten- und Freizeitbereich.
- (2) Ausschluss vom Sportbetrieb:
 - a. Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen
 - b. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, trockener Husten und Abgeschlagenheit
 - c. Personen mit Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit jeglicher Schwere
 - d. Sollten Teilnehmer während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen.
- (3) Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen im Sportstättenbereich, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten ist einzuhalten.
- (4) Die Sportanlagen dürfen von Übungsleitern und Teilnehmern von Sportangeboten betreten werden.

2. Voraussetzungen zur Aufnahme des Trainingsbetriebes

- (1) Alle Trainer und Übungsleiter müssen durch die Abteilungsleitung über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert bzw. geschult werden. Eine schriftliche Bestätigung über die Unterrichtung ist gesammelt vom Abteilungsleiter in der Geschäftsstelle abzugeben.
- (2) Ergänzend zu den in diesem Dokument festgelegten Punkten sind die spartenspezifischen Hygienevorgaben der jeweiligen Sportfachverbände verbindlich umzusetzen.
- (3) Die Abteilungsleiter kontrollieren die Einhaltung der standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.

3. An- und Abfahrt

- (1) Teilnehmer und Übungsleiter sollten möglichst einzeln, oder unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zu den Sportstätten kommen. Haushaltsübergreifende Fahrgemeinschaften sind zu vermeiden.
Die Nutzung des Mannschaftsbusses zur Sammelbeförderung ist möglich. Voraussetzung ist das Tragen einer Maske (auch Fahrer).
- (2) Die Dusch- und Umkleieräume können genutzt werden. Den einzelnen Trainingsgruppen sind feste Kabinen zu zuordnen.
- (3) Bei zeitgleicher Belegung der beiden Hallen in der 2-fach Turnhalle ist auf dem Weg von der Kabine zur Halle eine Maske zu tragen.

4. Vorbereitung

- (1) Bei allen Trainings- und Sportangeboten sind gleichbleibende Gruppen mit festem Trainer(n) zu bilden.
- (2) Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles sind alle Trainingseinheiten zu dokumentieren. Der Trainer führt hierzu für seine Trainingsgruppe eine Anwesenheitsliste pro Person und Haushalt mit
 - a. Namen
 - b. Telefonnummer / E-Mail-Adresse
 - c. Datum und Zeitraum der Einheit

Der Trainer hat sicher zu stellen, dass die Anwesenheitsliste nicht von Dritten eingesehen werden kann. Der Trainer gibt die Anwesenheitsliste 1x wöchentlich, spätestens bis Donnerstag, in der Geschäftsstelle ab. (Der Einwurf der Anwesenheitsliste in einem Kuvert in den Briefkasten ist möglich.) Die Listen werden abteilungsbezogen in der Geschäftsstelle abgelegt und nach Ablauf eines Monats vernichtet.

5. Durchführung

- (1) Die Notwendigkeit der Einhaltung der Hygienevorschriften muss am Sportgelände kommuniziert werden.
Begleitpersonen die Kinder zum Training bzw. Wettkämpfen bringen, oder abholen haben die Vorgaben ebenfalls uneingeschränkt einzuhalten. Die Übungsleiter haben darauf ggf. entsprechend hinzuweisen.
- (2) Beim Betreten eines geschlossenen Raumes (WC-Anlagen, ...) besteht Maskenpflicht
- (3) Nach den Trainingseinheiten ist der Trainer dafür verantwortlich sämtliche verwendete Trainingsgeräte und Utensilien zu desinfizieren.

6. Ergänzende Vorgaben für Indoorsportbetrieb

- (1) Gruppenbezogene Trainingseinheiten / -kurse werden auf höchstens 120 Minuten beschränkt.
- (2) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten / -kursen muss eine 30-minütige Pause eingehalten, und für ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden.